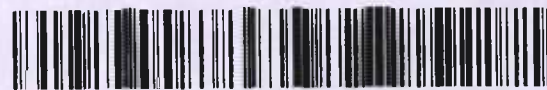


Stadtarchiv Mainz

Bestand : Nachlass Oppenheim

Akte-N° : 00037-2

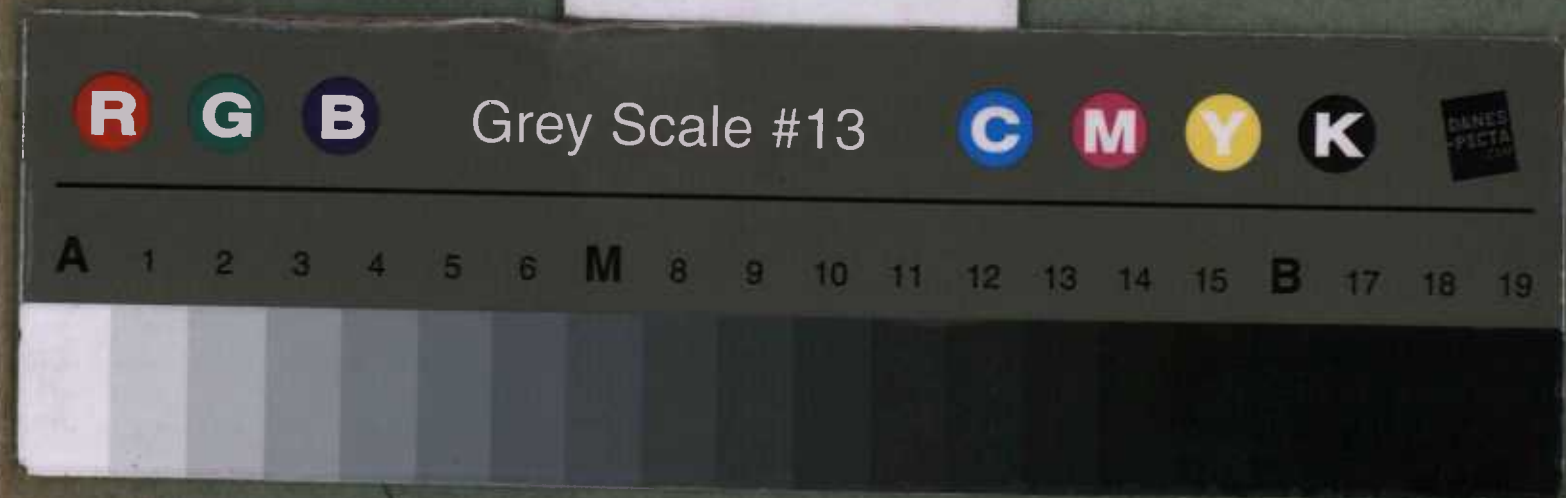
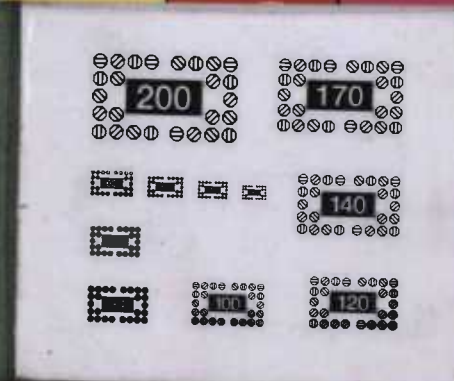


NL_Oppenheim_00037-2

37.2-AD

StAMZ, NL Oppenheim / 37.2 - AD

(83)



NL
Oppenheim

37.2

Stadtarchiv Mainz

Bestand : Nachlass Oppenheim

Akte-N° : 00037-2



NL_Oppenheim_00037-2

SIAMZ, NL Oppenheim / 37,2 - AD

1831

1839

NL
Oppenheim

37,2

StAMZ, NL Oppenheim / 37,2 - 1

Massinger, Elizabeth (nee) [unclear] [unclear]

Labr. Jura²burg

Chas. Johnston

Religion und Aberglauben

mit der Akkumulation

Prisoners Mary

(Die wetenschappelijke
Menscheit is een Alleen
zamenleving)

Advent first in San Almar

zusammelt)

Abel Smith

May, Jan 3. ~~Harvard~~ 1831

Qu

Vn. Infanzpflanzura
den Gutzengyls Gyltzen
Lingemanns: Jona Macke
Nicht der Humlogia

Die Genossenschaft unserer
gegründeten Zister =
Zister in dem Genoss =
tunde des J. Volk,
Bretagne

[illegible]

In dieser Hinsicht verfahren
das. Gesetzgebende

ganz außerordentlich
ger.: J. J. Schott

Wenzelsheim
den Mitgliedern des Einheitsrates zu Mainz

No.	Person	Hand	No.	Person	Hand
1.	Beer	Trümpen	22.	Köhler	R. R. Oefft. Angellensche
2.	Benesch	"	23.	Kosmali	Trümpen
3.	Berthel	Chaisenfabrikant	24.	Krätzer	Trümpen
4.	v. Bessell (v. Bessell)	R. R. Oefft. Angellensche	25.	Lauer	Feldmüller
5.	Böttiger	Angellensche v. Wenzelsheim	26.	Leidig	Dr. juris
6.	Claus	Trümpen bei J. Werner	27.	Mertel	Lafont
7.	Daners	"	28.	Mergler	Klempner
8.	Dierich	Feldmüller	29.	Preiser	Lafont
9.	Dittmerich	Wenzelsheim	30.	Sansais	Lafont
10.	Döhl	R. R. Oefft. Angellensche	31.	Schäfer	Trümpen
11.	Endres	Feldmüller	32.	Scharrer	"
12.	Erlecke	Trümpen	33.	Schneider	Trümpen
13.	Ganz	Trümpen	34.	Schott, A.	Trümpen
14.	Gredy	Lafont	35.	Schott, J.	" , Trümpen v. Wenzelsheim
15.	Gredy	Stagier / Trümpen v. Wenzelsheim	36.	Schott, jr	"
16.	Grimbaum	Wenzelsheim	37.	Schott, sr	"
17.	Hartig	Trümpen	38.	Schulz	Wenzelsheim
18.	Herbold	"	39.	Streckler	Dr. juris, Trümpen v. Wenzelsheim
19.	Hornung	Trümpen	40.	Uehlein	Lafont
20.	Keppler	Trümpen	41.	Wehrhans	Lafont
21.	Klein	Lafont	42.	Wetter	Trümpen

37.1.

Ich bin sehr dankbar für den Empfang eines
 mittheilenden Buchstabenfeldes in der
 Zeitung "Licht und Schatten" in der
 Nummer 100. Mit besten Grüßen
 von mir und meiner Mutter.

Abgemacht

StAMZ, NL Oppenheim / 37,2 - 5

M. Aug., Jan. 2. Jan. Krasnobor 1931

↳ für die den Akten
Sachen unentgeltlich fult,
den Feingehalt der Kindersafte
aus den 3. Klassen.

an Großherzoglich Sächsische Regierung

[illegible]

Der Leinwandmacher

geg.: P. Macke

Die Fuzula muss 2. Nos. werden aus der fuzif. Anzahlung Mann, 2. Nos.
- fuzif. Anzahlung - der Fuzif. Anzahlung zu dem fuzif.
der Fuzif.

Am 19. September 1831 lag die Fuzif. Anzahlung Mann (2. Nos.: Macke) die
Fuzif. Anzahlung.

Am 22. September 1831 auf die Fuzif. Anzahlung Mann die fuzif. Anzahlung.
die Fuzif. Anzahlung.

Mainzer Damen-Gesangverein.



§. 1.

Mitglieder dieses Vereins, der musikalische Ausbildung zum Hauptzwecke hat, können überhaupt nur Damen werden, die in einem Ensemble-Gesange eine Stimme zu übernehmen vermögen.

§. 2.

Die Liedertafel ist erbötig, dem Damen-Verein ihr Lokal sammt Piano und Mobilien zum Abhalten der Gesangsübungen zur Verfügung zu stellen. Diese Übungen müssen jedoch auf Stunden verlegt werden, die mit jenen der Liedertafel nicht collidiren, und die der Musikdirektor in der ersten Zusammenkunft in jedem Semester, unter

3m-4.

Berücksichtigung der von der Mehrheit der Damen ausgesprochenen Meinung, für das folgende Halbjahr festzusetzen hat.

§. 3.

Der Damen-Verein macht sich verbindlich, wöchentlich einmal in besagtem Lokale zu einer zweistündigen Gesangsübung, unter der Leitung des zeitlichen Musikdirektors der Liedertafel sich zu versammeln, so wie auch auf Einladung des Vorstandes der Liedertafel, wovon die Damen durch den Präsidenten in Kenntniß gesetzt werden sollen, bei öffentlichen Aufführungen der letztern, mitzuwirken.

§. 4.

Zur Theilnahme an diesem Gesangsvereine sollen vorerst nur diejenigen Damen, und zwar ohne Ausnahme, geladen werden, die bei dem Concerte der Liedertafel am 25. Januar 1836 mitgewirkt haben.

§. 5.

Wünschen, nach Constituirung des Vereins, andere Damen demselben beizutreten, so haben sie ihre Anfrage an den Präsidenten der Liedertafel gelangen zu lassen, welcher in der zunächst folgenden Gesangsprobe den anwesenden Mitgliedern des Damen-Vereins den Vorschlag mittheilt. Diese Damen bekundigen ihre Meinung durch Rügeung unter der Leitung des Präsidenten, der die Stimmen sammelt, das Resultat der Rügeung veröffentlicht und die nöthigen Benachrichtigungen besorgt.

§. 6.

Zur Bestreitung der Ausgaben des Vereins, bestehend in Anschaffung von Musikalien, sei es für den Damen-Verein allein oder zu dem gemeinschaftlichen Gesang, Honorar des Musikdirektors, Remuneration des Saccanten und übrigen Dienstpersonals, Heizung des Lokals, Antheil an unvorhergesehenen Kosten bei Aufführungen, die mit keiner Einnahme verbunden sind, haben die Damen einen vierteljährig vor auszubezahlenden Beitrag von einem Gulden dreißig Kreuzer zu entrichten, welcher Beitrag von dem Cassier der Liedertafel erhoben wird.

§. 7.

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt auf eine dem Präsidenten der Liedertafel, in der ersten Hälfte des letzten Monats jedes laufenden Quartals, zu machende schriftliche Anzeige. Der Präsident theilt diesen Austritt dem Damen-Verein mit, und besorgt die weiter nöthigen Benachrichtigungen. Rückerstattung eines schon entrichteten Beitrags findet nicht Statt.

§. 8.

Der Verein kann nur auf Verlangen von neun Zehntel seiner Mitglieder aufgelöst werden.

§. 9.

Da die Beiträge des Damen-Vereins nur eine Entschädigung der für denselben zu machenden Ausgaben bilden, so bleiben, im Falle einer Auflösung des Vereins, die angeschafften Musikalien Eigenthum der Liedertafel.

§. 10.

Alle anderweitigen hier nicht vorgesehenen Angelegenheiten des Damen-Vereins können von dem Präsidenten der Liedertafel nach Anleitung der in den Statuten dieser letztern ausgesprochenen Principien, erledigt werden.

§. 11.

Der Vorstand der Liedertafel wird die zur Constituirung des Damen-Vereins nöthigen Schritte thun.

§. 12.

Jeder Theilnehmerin an dem Vereine soll ein Exemplar dieser Statuten, denen durch Rescript des Großherzoglich Hessischen General-Commissärs für die Provinz Rheinhessen vom 21. März 1836 die amtliche Genehmigung erteilt wurde, zugestellt werden.

Altehrwürd.

StAMZ, NL Oppenheim / 37,2 - 9



Königliche Hofkapelle,
Jahre 1836/37
zu Frankfurt a. M.

Indem wir die Hofkapelle in Frankfurt a. M. durch
Jahresabschluss nachtragen, das neue Jahresfest war-
scheinlich werden und unvollständige Ausbildung durch unregelmäßige
Jahresabschluss zum Ziele setzen soll; so haben wir uns
die gedruckte Bitte, daß die Hofkapelle gefallend möge,
diesem Wunsche durch Freigabe eines Platzes in der ge-
richtlichen Verwaltung zu willigen.

Im Vertrauen, daß die Hofkapelle sich durch
Wunsche, das ganze Jahr hindurch als das einzige und
beständige der Hofkapelle, und die Hofkapelle zu erhalten für-
sprechen wird, so haben wir die Hofkapelle durch
Wunsche nachtragen, zwischen uns willkommener Ge-
sellschaft im Rahmen der Hofkapelle der Liedertafel

F. Hofkapelle

Mauritz, den 29^{ten} Febr. 1836

ausgegeben durch

geg.: J. J. Schott
geg.: Fr. Greb

Abpflicht

Manig den 21. 3. 1836

Der Gesellschafts-Verwaltung - Ausschuss
für die

Personen-Verwaltung

als Vorsitzender des Ausschusses von Manig

an

den Vorsteher der vereinigten Gesellschaften

Hiermit wird bekannt gegeben, dass die vereinigten
Gesellschaften, es beabsichtigen, dass die Gesellschaften eines ab-
weichenden von einem so bestimmten gemeinsamen
bestimmten Verordnungen, der: der Vereinigen Ausschuss =
Gesamtwirtschaft, dessen erste gesammte Sitzung vom 29.
1. 10. 18. aus Anlass ausgeht, dass für die gemeinsamen
mündliche Zusammenkunft bestimmt zu werden in dem
Falle ein.

Alle mündlich beschlossenen Beschlüsse der vereinigten
Gesellschaften, dessen erste ist die ~~erste~~ ab-
weichung muss auch mündlich zu beschließen sein, als
~~der~~ Vereinsregeln entsprechend, so oft als irgend der Fall
dagegen ist, wenn solche, muss die gemeinsamen
Verordnungen auf der ersten Sitzung für den Fall nicht
zu beschließen

die Statuten, die in Gesellschaften der
mündlichen Verhandlung beigefügt werden,
kann also sein die Anlage zu 4.
Hier S. 12 lautet:

S. 12. Jede Gesellschaften in
dem Verein soll eine gemeinsame
einige Gesetze beigefügt werden.

Personen
Ortschaften

Preis Mainz

Kunstlag'sche
Mainz

Ergebnisse
Mainz

C. No. S. B. 2841
für No. K. (S. B.) v. 11. 1840.

Inhalt:

Die Herausgabe der
ersten Hefen der
Landesbibliothek

Abdruck

Mainz, den 28. Jan. Febr. 1840

An

Fr. Josephsberger in Jena

Ernst von Lichtenberg

Josephsberger'sche Buchhandlung

in

Journal - Administration

als

Josephsberger'sche Buchhandlung

in Mainz

Wen der Herrschaft der hiesigen Landesbibliothek die
der hier nachgelassene Sammlung der im Jahr 1831
gekauften, mit dem Namen Josephsberger'sche
Bücherei zu diesen Abänderungen zu veranlassen.

Es ist die nachgelassene Sammlung der im Jahr 1831
mit dem Namen Josephsberger'sche, zwischen 22. Jan. August 1831
nach der vorerwähnten Ges. Regierung gezeichneten Hefen nach
dem Inhalt in folgenden folgender Abänderungen zu veranlassen.

Der §. 3 enthält statt einem neuen Abdruck-Abdruck,
welche im Winter Winter und Frühling in einem Abdruck und
Frühling Frühling sein.

Es ist ferner darin als eine Abdruck-Abdruck, dass
nach der Josephsberger'schen, mit dem Namen Josephsberger'sche
Abdruck, alle hiesigen Abdrucke der in Folge einer Abdruck-Abdruck
Abdruck, Abdrucke aber mit dem Namen Josephsberger'sche
Abdruck; dass ferner die Josephsberger'sche in der Sammlung der
Abdruck ferner ist, wie man der L. 2. als eine Abdruck-Abdruck
Abdruck ferner ist, wie man der L. 2. als eine Abdruck-Abdruck

Der §. 4 enthält die Abdruck, dass die Abdruck-Abdruck mit dem Namen-
Abdruck ferner ist, mit dem Namen 3 Abdruck-Abdruck
Abdruck ferner ist, mit dem Namen 3 Abdruck-Abdruck
Abdruck ferner ist, mit dem Namen 3 Abdruck-Abdruck

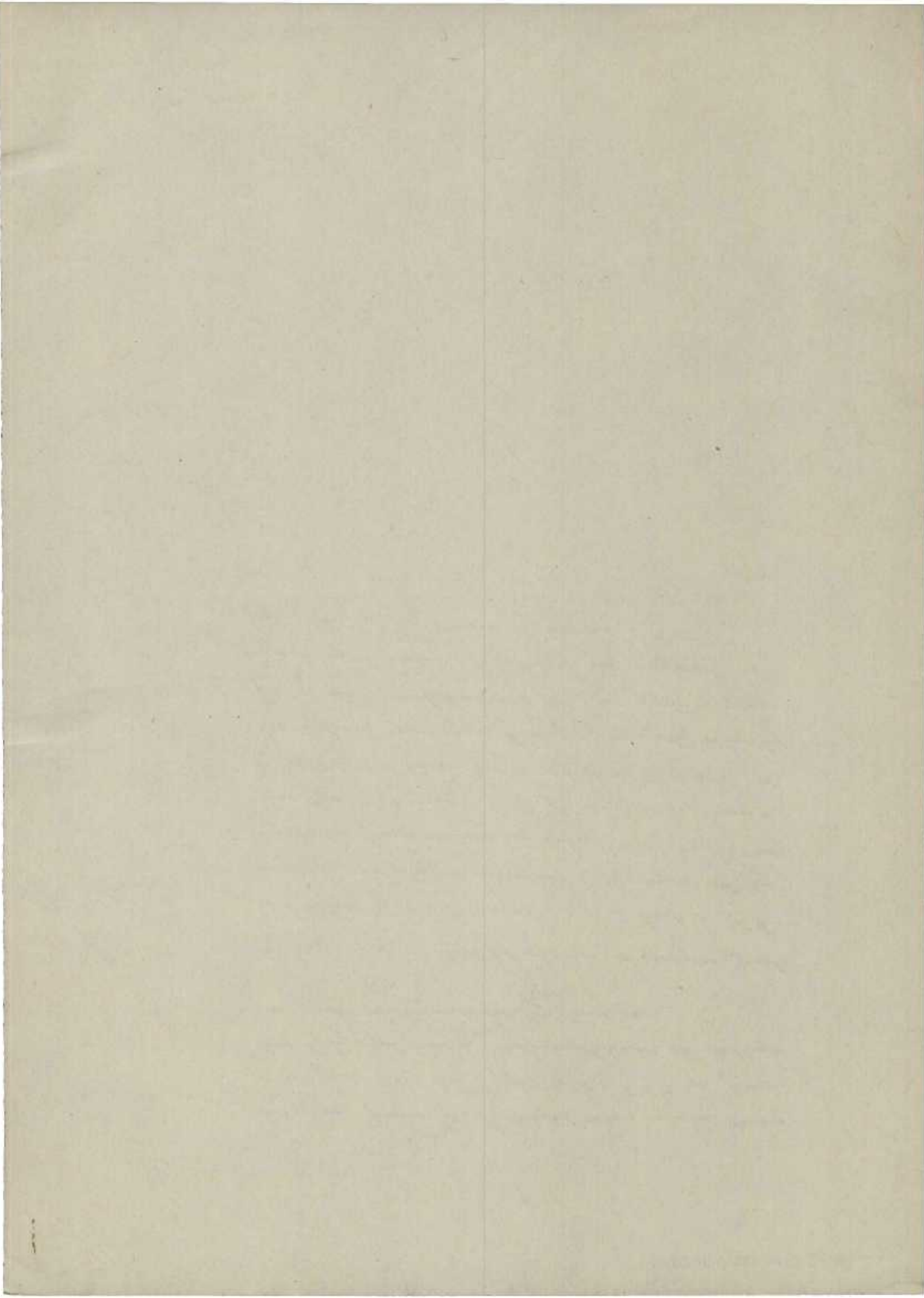
Der §. 5 enthält die Abdruck-Abdruck der Abdruck-Abdruck, ferner die Abdruck-
Abdruck ferner ist, mit dem Namen Abdruck-Abdruck ferner ist.
Abdruck ferner ist, mit dem Namen Abdruck-Abdruck ferner ist.
Abdruck ferner ist, mit dem Namen Abdruck-Abdruck ferner ist.

Lehr. Änderung des Statuten

Aus einem Beschlusse des Ausschusses März aus der Versammlung
v. 22. März 1933 betr. „Gesetz des H.L.T. & D. zum Schutz
einer Erfindung über die Vervielfachungsfähigkeit des Vervielfachens
zum Zweck der Vervielfachung des Erfinders“

„ Wenn sich nach dem mangelhaften Zustand
des Statuts (S. 20 a. F.) ergibt, sind im Laufe der Zeit
vielfach Änderungen eingeleitet Erfindungen durch
Erfindung der Gesamtschrittfolge erfolgt. Wie man sich
versuchen kann, daß gemäß S. 33 Abs. 2. B. S. B., personell
die Vervielfachung der Vervielfachung der Vervielfachung, zu
jeder Änderung des Statuts durch die Gesamtschrittfolge
ist. Es dürfte unzulässig sein, die Vervielfachung in ihrer
vielfach vervielfachten Vervielfachung zum Zweck der
jeder Vervielfachung der Vervielfachung zu bringen.“

München d. 11. April 1833.
Königsplatz 1.
Hochgeachteter Herr Herrschaftlicher
Sie werden gewisslich, daß
ich mich in einer Eiserbahn
Augsburg auf an Sie wurde,
da Sie die Reise zum
Vorstand der Wägen Züge
tut. Ich bin es sehr
mein Anliegen sein können.



Mit der Biographie
meines Vaters Peter
Cornelius beschäftigt,
möchte ich gerne
erfahren, über seine
Bewerbungen um die
Direktorstelle bei der
Mainzer Kinderstiftung
in den Jahren 1853 & 56.
(oder 55?)

Gerne gibt es Acten über
diese Angelegenheiten & wohl auch
Protocolle der einzelnen
Mitglieder über die Be-
werbe.
Ich bitte dass auf meine
Kosten Alles auf einem
Vater bezügliche für
mich abgeschrieben würde.

20. Februar

Ich danke es in aller Eile
 keine zu große Mühe
 dies Geschäft an den Vor-
 stand hinüber zu legen.
 Nehmen Sie meinen
 besten Dank dafür in
 Vorans.

Sehr ausgezeichnete Hochachtung
 Ihr Prof. Carl Cornelius.

Hoch geehrter Herr Professor!

Es freut mich sehr, dass Sie sich für die Sache interessieren und sich für die Ausführung derselben zu bemühen. Als ich die Angelegenheit an Sie übergeben habe, war ich mir sehr bewusst, dass Sie die Sache mit der nötigen Aufmerksamkeit und Sorgfalt behandeln würden. Ich habe Ihnen die nötigen Unterlagen und die nötigen Informationen zur Verfügung gestellt. Ich hoffe, dass Sie die Sache mit der nötigen Aufmerksamkeit und Sorgfalt behandeln werden. Ich habe Ihnen die nötigen Unterlagen und die nötigen Informationen zur Verfügung gestellt. Ich hoffe, dass Sie die Sache mit der nötigen Aufmerksamkeit und Sorgfalt behandeln werden. Ich habe Ihnen die nötigen Unterlagen und die nötigen Informationen zur Verfügung gestellt. Ich hoffe, dass Sie die Sache mit der nötigen Aufmerksamkeit und Sorgfalt behandeln werden.

Ihr Prof. Carl Cornelius

München

St. Maximilianstr. 1.

Mit verehrtester
 Hochachtung
 Dr. L. Oppenheim

Andrew

Maritz am 8. Oktober 1912

Kein Wunder das Sie Gefremdet!

[illegible]

Keine die Kunst, das ist uns dessen Willen
mit großem Interesse zu unsern neuen Kollegen, sowie
das ist uns sehr sehr dankbar, dass wir uns, um die
Erfüllung der großen Ziele unserer Bewegung mitzu-
arbeiten.

2) auf die Gleichzeitigkeit, wohl noch fester zu bestehen
haben, dem übrigen jedoch bei der Handhabung nach dem
Inhalte dieser Gleichheit gewissermaßen Anwartschaft zu
geben.

mit einer gewissen Befriedigung

grg. James Fall

Mainz, 7. Oktober 1912

Herrn

Paul Falk

Mainz!

Flachsmarktstr. 20

Sehr geehrter Herr Falk!

Es gereicht uns zur Freude Ihnen mitteilen zu können, dass Sie in der ordentlichen General-Versammlung vom 5. Oktober 1912 einstimmig zum Kassierer des Vereins gewählt wurden. Wir geben uns der Hoffnung hin, dass Sie das Amt annehmen und sind nach dem seither schon bewiesenen Interesse gewiss, dass Sie die Ihnen übertragenen Funktionen stets zur Förderung des Vereins gewissenhaft verrichten werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Der Vorstand:

Strecher

Präsident.

Chung

Schriftführer.

◇ Mainzer Liedertafel und Damen-Gesangverein. ◇

Mainz, den 29. Oktober 1908.

Sehr geehrter Herr Paul Falk

Flachsmarktstr. 20.

Unter Uebersendung der Konzertkarten und eines Exemplars der Statuten benachrichtigen wir Sie ergebenst, dass Sie auf Ihren Wunsch als

— aktives Mitglied —

in unseren Verein aufgenommen worden sind, und ersuchen Sie, behufs Prüfung Ihrer musikalischen Befähigung sich in einer der nächsten Proben unserem Herrn Dirigenten gütigst vorstellen zu wollen.

Die regelmässigen Proben der aktiven Mitglieder finden Montags und Freitags, für die Damen Nachmittags um 3 Uhr, für die Herren Abends um 8 1/2 Uhr, im Probensaal des Konzerthauses (grosse Bleiche 56) statt.

In der zuversichtlichen Erwartung, dass Sie mit Eifer zur Förderung des Vereinszweckes mitwirken und insbesondere an den Proben regen Antheil nehmen werden,

zeichnen hochachtungsvoll

für den Vorstand:

Strecher

Präsident.

Chung

Sekretär.

Minister of Education and Public Instruction

1911

1911

1911

1911

1911

1911

1911

1911

1911

1911

1911